

30.06.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/098/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2015/098

Beteiligung beim Erlass von Verordnungen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Totes Moor" (NSG-HA 154 N) in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover

Beschlussvorschlag

Die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt den Entwurf zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Totes Moor" (NSG-HA 154 N) in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, mit den nachfolgenden Anregungen und Bedenken zur Kenntnis:

1. Es ist sicherzustellen, dass trotz der Neuausweisung des Naturschutzgebietes weiterhin die Entschlammung des Steinhuder Meeres durchgeführt werden kann, ausreichend große, neue Polderflächen ausgewiesen und die Leitungen zur Entschlammung verlegt werden können.
2. Die Grenze des Naturschutzgebietes auf der Wasserfläche soll so festgelegt werden, dass ein tragbarer Kompromiss zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen (Tourismus, Naturschutz und Fischerei) entsteht.
3. Die derzeit land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die keinen Rekultivierungsaufgaben unterliegen und sich in Privateigentum befinden, sind aus dem geplanten Naturschutzgebiet herauszunehmen.
4. Der nördliche Verlauf des Moorpfad M4 soll erhalten und nutzbar bleiben. Diese Trasse bietet sehr gute Einblicke in die Renaturierung des Toten Moores und seitens des Naturparks sei dort ein Moorerlebnisbereich geplant.
5. Von dem Campingplatz Bannsee ist zur Minimierung von Konflikten ein deutlich größerer Grenzabstand einzuhalten. Ein Puffer von mindestens 100 m wäre wünschenswert.
6. Für die Berufsfischerei ist die Verpflichtung zur Verwendung von Reusen mit technischen Möglichkeiten zum Fischotterschutz in die Verordnung aufzunehmen.

Anlass und Ziele

Von der Region Hannover wurde das Beteiligungsverfahren zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ (NSG-HA 154 N) in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, eingeleitet. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG als ein Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die ursprüngliche Frist zur Stellungnahme bis zum 30.04.2015 wurde wegen der Beratung innerhalb der politischen Gremien einmalig bis zum 24.07.2015 verlängert.

Finanzielle Auswirkungen

Betrag:
Haushaltsjahr:

einmalige Kosten:
keine

jährliche Folgekosten

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Umwelt- und Stadtent-wicklungsausschuss	13.07.2015						
Verwaltungsausschuss	20.07.2015						
Ortsrat der Ortschaft Eil- vese							
Ortsrat der Ortschaft Ma- riensee							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen							

Begründung

Die Beratung der Beschlussvorlage Nr. 2015/098 in den einzelnen Ortsräten erbrachte folgen-
de Ergebnisse:

Der **Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.** fasste am 06.05.2015 folgenden empfehlenden
Beschluss:

Die zustimmende Kenntnisnahme laut Beschlussvorschlag der Verwaltung wird abgelehnt.

Anregungen und Bedenken des Ortsrates der Ortschaft Neustadt a. Rbge.:	Stellungnahme der Verwaltung
Frau Wernich spricht sich für die Ausweisung des Naturschutzgebietes aus. Der in der Anlage 5 zur Vorlage abgebildete "Knick" im Gebietsverlauf stelle ein Zugeständnis dar, das nicht unbedingt notwendig sei. Die textlichen Festsetzungen würden die Fischerei grundsätzlich in normalem Umfang erlauben und damit leider keinen Fischotter-schutz vorsehen, so Frau Wernich. Sie bittet des-halb um die Aufnahme des Zusatzes, dass Reu-sen mit Otterschutz zu verwenden sind.	Die Anregung zur Verwendung von Reusen techni-schen Möglichkeiten zum Fischotterschutz wird in die Stellungnahme aufgenommen: Für die Berufsfischerei ist die Verpflichtung zur Verwendung von Reusen mit technischen Mög-lichkeiten zum Fischotterschutz in die Verordnung aufzunehmen.
Herr Iseke verweist auf die noch nicht ausdisku-rierte wasserflächige Ausweisung des Natur-schutzgebietes und erklärt, dass man das Vorha-ben nicht zustimmend zur Kenntnis nehmen kö-nne.	Dieser Hinweis wird wie folgt modifiziert in die Stel-lungnahme aufgenommen: Die Grenze des Naturschutzgebietes auf der Was-serfläche soll so festgelegt werden, dass ein trag-barer Kompromiss zwischen verschiedenen Nut-zungsansprüchen (Tourismus, Naturschutz und Fischerei) entsteht.
Auch Herr Richter spricht sich gegen eine zustim-mende Kenntnisnahme aus. Für die Ausweisung des Schutzgebietes nördlich der Moorstraße be-stehe nach EU-Recht keine Notwendigkeit; sie erfolge unter Ausschluss des Menschen und stelle einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte dar.	Es besteht keine Ausweisungspflicht nach EU-Recht, doch der aktuelle Landschaftsrahmenplan der Region Hannover weist diesen Bereich als naturschutzwürdig aus, er ist im Niedersächsischen Moorschutzpro-gramm enthalten und ein umfangreiches Schutzgut-achten belegt die Schutzwürdigkeit des Gebietes nördlich der Moorstraße. Hinzu kommt, dass der über-wiegende Teil der Abtorfungsflächen im Rahmen der

	<p>Bodenabbaugenehmigungen zur Moorentwicklung wieder vernässt werden muss und sich dann eine entsprechende Schutzwürdigkeit entwickeln wird. Aus diesem Grunde wird dieser Punkt in der Stellungnahme wie folgt formuliert:</p> <p>Die derzeit land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die keinen Rekultivierungsaufgaben unterliegen und sich in Privateigentum befinden, sind aus dem geplanten Naturschutzgebiet herauszunehmen.</p>
Herr Sommer tritt dieser Auffassung bei und ergänzt, dass das Verbot der nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung einen Widerspruch zum Bestandsschutz der Rechte der Eigentümer darstelle.“	Diese Auffassung ist in den vorgenannten Punkt der Stellungnahme eingeflossen.

* * *

Der **Ortsrat der Ortschaft Mardorf** fasste am 19.05.2015 folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Ortsrat der Ortschaft Mardorf lehnt den Beschlussvorschlag einstimmig bei einer Enthaltung ab.

Anregungen und Bedenken des Ortsrates der Ortschaft Mardorf:	Stellungnahme der Verwaltung
Der nördliche Verlauf des Moorpfades M4 soll erhalten und nutzbar bleiben. Diese Trasse bietet sehr gute Einblicke in die Renaturierung des Toten Moores und seitens des Naturparks sei dort ein Moorerlebnisbereich geplant.	Diese konkrete Anregung wird in die Stellungnahme zur Ausweisung des NSG aufgenommen.
Der Ortsrat wünscht darüber hinaus den uneingeschränkten Erhalt folgender Infrastruktur: Der Kolkdobbenweg soll als Rad- und Wanderweg erhalten bleiben.	Die Aufnahme dieser Anregung ist nicht erforderlich, da der Kolkdobbenweg bereits in der Anlage 1a zum Verordnungsentwurf enthalten ist.
Vorhandene Wege sollen weiterhin nutzbar bleiben.	Diese allgemeine Anregung wird nicht aufgenommen, da die Wegerechte für Eigentümer und Nutzungsberechtigte gesichert sind. Diese können ihre Grundstücke auf direktem Weg und möglichst über bestehende Wege aufsuchen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2). Für übrige Nutzer sind nutzbare Wege eingeschränkt und in der Anlage 1a zur Verordnung dargestellt.
Die Moorstraße und andere Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sollen erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, welches die in § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Totes Moor" (NSG-HA 154 N) genannten konkreten Straßen sind.	Die Aufnahme dieser Anregung ist ebenfalls nicht notwendig, da die Moor- und die Strandstraße von den Schutzbestimmungen freigestellt sind und erhalten bleiben. Bei den konkreten Straßen handelt es sich um die Moor- und die Strandstraße.
Die Stege an den Moorhütten sollen erhalten bleiben.	Diese Anregung wird ebenfalls nicht aufgenommen, da alle Stege an den Moorhütten von der geplanten Neuausweisung des NSG nicht berührt sind und erhalten bleiben.
Vom Nordufer aus soll weiterhin Entschlammung möglich sein und entsprechende Polderflächen ausgewiesen werden können.	Diese Anregung wird mit folgender Formulierung in die Stellungnahme aufgenommen: Es ist sicher zu stellen, dass trotz der Neuausweisung des Naturschutzgebietes weiterhin die Entschlammung des Steinhuder Meeres durchgeführt werden kann, weitere Polderflächen ausgewiesen und die Leitungen zur Entschlammung verlegt werden können.
Der Ortsrat Mardorf weist darauf hin, dass zu den Campingplätzen und Wohn-/Wochenendgebieten ein deutlicher Abstand gehalten werden soll, zum	Die Anregung zur Vergrößerung des Abstandes zum Campingplatz Bannsee wird in die Stellungnahme wie folgt aufgenommen:

Campingplatz Bannsee mehrere hundert Meter. Die Grenze müsste hier verändert werden.	Von dem Campingplatz Bannsee ist zur Minimierung von Konflikten ein deutlich größerer Grenzabstand einzuhalten. Ein Puffer von 100 m wäre wünschenswert. Weitere Campingplätze und Wohn-/ Wochenendgebiete sind nicht betroffen und deshalb wird dieser Teil der Anregung nicht in die Stellungnahme aufgenommen.
Der Ortsrat merkt weiterhin an, dass gutachterliche Tätigkeit nicht durch betroffene Akteure vor Ort (ÖSSM) vorgenommen werden soll.	Diese Anregung wird nicht aufgenommen, da es im Ermessen des jeweiligen Auftraggebers liegt, welcher Gutachter beauftragt wird.
Weitere Einschränkung der nutzbaren Wasserfläche soll ausgeschlossen werden (keine weitere Ausdehnung des Naturschutzgebietes nach Westen).	Diese Anregung wird wie folgt modifiziert in die Stellungnahme aufgenommen: Die Grenze des Naturschutzgebietes auf der Wasserfläche soll so festgelegt werden, dass ein tragbarer Kompromiss zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen (Tourismus, Naturschutz und Fischerei) entsteht.
Der Ortsrat wünscht keine Ansiedlung/Aussiedlung von Tieren ohne Absprachen mit Betroffenen, z. B. der Kommune (s. Nerze).	Dieser Wunsch wird an die Untere Naturschutzbehörde weitergegeben, jedoch nicht in die Stellungnahme aufgenommen, da es die Naturschutzgebietsausweisung nicht betrifft.

* * *

Der **Ortsrat der Ortschaft Mariensee** fasste am 21.05.2015 folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt den Entwurf zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ (NSG-HA 154 N) in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, zustimmend zur Kenntnis.

* * *

Der **Ortsrat der Ortschaft Schneeren** fasste am 25.06.2015 einstimmig den empfehlenden Beschluss:

Der Ortsrat der Ortschaft Schneeren lehnt die DS 098/2015 einstimmig ab.

Zur Ablehnung wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Anregungen und Bedenken des Ortsrates der Ortschaft Schneeren:	Stellungnahme der Verwaltung
Herr Wiebking erklärt, dass es eine große Einschränkung für die Eigentümer der Flächen bedeutet. Die vielen Waldflächen dürften nicht mehr bewirtschaftet werden, ebenso die anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen.	Die landwirtschaftliche Nutzung wird in Abstimmung mit dem Bewirtschaftenden eingeschränkt, aber nicht unterbunden. Grundsätzlich wird die Umwandlung von Dauergrünland in Acker, die Anlage von Sonderkulturen und die Ausbringung von Pestiziden verboten.
Herr Kass merkt an, dass es sich hierbei quasi um eine Enteignung handelt, wenn man seine Flächen nicht mehr bewirtschaften kann.	Auf Schwerpunktfächen für Wiesenbrutvögel soll zum Schutz der Gelege ab dem 15.03. nicht mehr geschleppt oder gewalzt werden.
Herr Struckmann bemerkt, dass die Grünland und Forstflächen nicht ins Naturschutzgebiet fallen dürften.	Durch den Erschwernisausgleich werden diese Nutzungsaufgaben finanziell ausgeglichen.
Herr Kass berichtet, dass es auch aus Sicht des Naturschutzes nicht gut ist, wenn man die Flächen komplett sich selbst überlässt. Die Gebiete müssten vernünftig bewirtschaftet werden. Das Gebiet solle daher lieber als Landschaftsschutzgebiet und nicht als Naturschutzgebiet deklariert werden.	Die Bewirtschaftung der Forstflächen ist nach dem Inkrafttreten der geplanten Verordnung nicht mehr möglich. Die vorgebrachten Bedenken zur Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind in Punkt 4 der

	Stellungnahme aufgenommen: Die derzeit land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die keinen Rekultivierungsaufgaben unterliegen und sich in Privateigentum befinden, sind aus dem geplanten Naturschutzgebiet herauszunehmen.
Herr Mundt teilt mit, dass es wieder mal keinen Anlass für das Tätigwerden geben würde. Es würde wieder etwas geregelt werden, was nicht geregelt werden müsse. Die UWG lehne die Drucksache daher komplett ab.	Vgl. hierzu die Stellungnahme zum vorletzten Punkt des Ortsrates der Ortschaft Neustadt a. Rbge.
Herr Arand stimmt ihm zu und bemerkte, dass das Naherholungsgebiet Steinhuder Meer durch die Ausweisung verschlechtert wird. Dieses könne nicht im Sinne des Ortsrates sein. Ferner stünde das Wasserwerk zur Disposition. Hier würden bei einer Schließung Arbeitsplätze verloren gehen.	Durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes entsteht keine Verschlechterung des Naherholungsgebietes Steinhuder Meer. Die vorhandenen Erholungswege dürfen weiter genutzt, die Ausgestaltung der Landschaft ändert sich nicht, sondern wird sich weiter positiv entwickeln und die Möglichkeiten des Naturerlebens werden sich vergrößern. Das Wasserwerk Schneeren steht nicht zur Disposition und Arbeitsplätze sind nicht gefährdet. Zur Zeit werden die Wasserentnahmemengen einzelner Brunnen, die Verlegung von 2 Brunnen im zukünftigen Hochmoorbereich und ein differenziertes Wassermanagement geprüft, die sich an den Ergebnissen der geplanten Modellberechnungen orientieren werden.

* * *

Der **Ortsrat der Ortschaft Eilvese** hat seine am 10.06.2015 geplante Sitzung auf den 15.07.2015 verschoben. Aufgrund der weiteren Beratungsfolge, der Sommerpause und der bestehenden Abgabefrist zur Stellungnahme kann diese Stellungnahme nicht mehr abgewartet werden. Durch die relativ geringe Flächenbetroffenheit (4 % der geplanten NSG-Fläche) wird dies von der Verwaltung für vertretbar gehalten.

* * *

Die Anregungen und Bedenken der Ortsräte Neustadt a. Rbge., Mardorf, Poggenhagen und Schneeren werden wie folgt in der Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. zusammengefasst:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt den Entwurf zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Totes Moor" (NSG-HA 154 N) in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover mit den nachfolgenden Anregungen und Bedenken zur Kenntnis:

1. Es ist sicherzustellen, dass trotz der Neuausweisung des Naturschutzgebietes weiterhin die Entschlammung des Steinhuder Meeres durchgeführt werden kann, ausreichend große, neue Polderflächen ausgewiesen und die Leitungen zur Entschlammung verlegt werden können.
2. Die Grenze des Naturschutzgebietes auf der Wasserfläche soll so festgelegt werden, dass ein tragbarer Kompromiss zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen (Tourismus, Naturschutz und Fischerei) entsteht.
3. Die derzeit land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die keinen Rekultivierungsaufgaben unterliegen und sich in Privateigentum befinden, sind aus dem geplanten Naturschutzgebiet herauszunehmen.
4. Der nördliche Verlauf des Moorpfad M4 soll erhalten und nutzbar bleiben. Diese Trasse biete sehr gute Einblicke in die Renaturierung des Toten Moores und seitens des Naturparks sei dort ein Moorerlebnisbereich geplant.

5. Von dem Campingplatz Bannsee ist zur Minimierung von Konflikten ein deutlich größerer Grenzabstand einzuhalten. Ein Puffer von mindestens 100 m wäre wünschenswert.
6. Für die Berufsfischerei ist die Verpflichtung zur Verwendung von Reusen mit technischen Möglichkeiten zum Fischotterschutz in die Verordnung aufzunehmen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Totes Moor“ (NSG-HA 154 N) in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, trägt dazu bei, dass eine ökologisch bedeutsame Moorlandschaft mit hohem Entwicklungspotenzial unter Schutz gestellt wird.

Insbesondere die Erhaltung und Entwicklung des Moorkörpers als Kohlenstoffsенke ist als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz im Neustädter Land zu werten.

Durch den geplanten Ausbau der Rundwege und Beobachtungsmöglichkeiten erweitert sich das Spektrum der Freizeitgestaltung. Der naturnahe ländliche Raum gestaltet sich hierdurch attraktiver.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen hat die geplante Neuausweisung des Schutzgebietes für die Stadt Neustadt a. Rbge. nicht.

So geht es weiter

Nach der öffentlichen Auslegung werden die eingegangenen Anregungen und Bedenken von der Region Hannover abgewogen und die endgültige Entwurfsfassung der Verordnung der Regionsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Am Tag nach Ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover tritt die Verordnung in Kraft.

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -